



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 17.04.2026

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 14

Seite 109

Inhaltsverzeichnis:

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet des Alpbachs (Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach) auf dem Gebiet der Gemeinde Schleching im Landkreis Traunstein (Flusskilometer 1,700 bis 3,800)

38/26

Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 21.04.2026, um 09.00 Uhr, im Landratsamt Traunstein, Großer Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

39/26

Neuerlass zur Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen RegionalwerkChiemgau-Rupertiwinkel gKU

40/26

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing, Sitz Kienberg, Landkreis Traunstein, für das Wirtschaftsjahr 2026

41/26

Anlage 1 zu 38/26:

1 Karte Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Alpbach

38/26

Az.: 4.16-6451.02-260003

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet des Alpbachs (Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach) auf dem Gebiet der Gemeinde Schleching im Landkreis Traunstein (Flusskilometer 1,700 bis 3,800)

<<<Anlage 1: 1 Karte Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Alpbach>>>

Bekanntmachung

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat das Überschwemmungsgebiet des Alpbachs ermittelt. Die Verpflichtung, Überschwemmungsgebiete zu ermitteln und zu kartieren, ergibt sich aus Art. 46 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein hundertjährliches Hochwasserereignis festzusetzen. Ebenso sind Wildbachgefährdungsbereiche nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1, Art. 47 Abs. 1 BayWG verpflichtend als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden.

Das hier gegenständliche Überschwemmungsgebiet stellt einen Wildbachgefährdungsbereich dar und ist demnach verpflichtend festzusetzen.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀) unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften. Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieses Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Überschwemmungsgebiet des Alpbachs im Bereich der Gemeinde Schleching wurde 2022 vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelt und mit Bekanntmachung des Landratsamtes Traunstein vom 23.11.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 38 vom 25.11.2022 vorläufig gesichert.

Der Umgriff des Überschwemmungsgebiets ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Die geplante Festsetzung des Überschwemmungsgebiets und die Auslegung der dafür maßgeblichen Unterlagen werden hiermit bekannt gemacht.

Der Verordnungsentwurf vom 02.04.2026 und die der Festsetzung zugrunde liegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25.000 und Detailkarte im Maßstab M 1 : 2.500, jeweils vom 27.03.2026) sind

auf der Internetseite des Landratsamtes Traunstein unter

<https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/wasserrecht-und-bodenschutz>

ab Montag, den 20.04.2026,

auf die Dauer eines Monats

bis einschließlich Mittwoch, den 20.05.2026

zur Einsichtnahme zugänglich.

Zusätzlich können die Unterlagen auf Verlangen eines Beteiligten bei der Geschäftsstelle der Gemeinde Schleching oder beim Landratsamt Traunstein, Sachgebiet 4.16, Wasserrecht und Bodenschutz, eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen (Einwendungen) zum Verordnungsentwurf und den zugrundeliegenden Unterlagen können nur während der Auslegung und in der Zeit bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (=Einwendungsfrist), d.h. bis einschließlich Mittwoch, den 03.06.2026

- beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zi.-Nr. M 2.20, Tel. Nr. 0861/58-648, oder
- bei der Geschäftsstelle der Gemeinde Schleching, Kirchplatz 1, 83259 Schleching,

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Einwendungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können,
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. Einwendungen, die durch E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können;
4. rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen sowie Stellungnahmen von Behörden, Vereinigungen und Trägern öffentlicher Belange nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen bzw. Stellen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert werden können,
5. im Falle einer Erörterung der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher in der Gemeinde, in der auch die Auslegung erfolgt ist, ortsüblich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, in der Regel schriftlich benachrichtigt werden,
6. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und auch die Unterrichtung über die Gründe einer Nichtberücksichtigung vorgebrachter Bedenken und Anregungen (Einwendungen) durch eine öffentliche Benachrichtigung ersetzt werden kann, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Landratsamt Traunstein
Traunstein, den 02.04.2026

Christian Nebel
Abteilungsleiter

39/26

Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 21.04.2026, um 09.00 Uhr, im Landratsamt Traunstein, Großer Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Dienstag, 21.04.2026, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Landratsamt Traunstein - Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung nach Art. 48 Abs. 2 LKrO
- 2 Straßenbau im Landkreis Traunstein;
Bericht des Staatlichen Bauamts Traunstein über verschiedene Verkehrsprojekte
- 3 Antrag auf Ko-Finanzierung der Netzwerkkoordination in Hospiz- und Palliativnetzwerken nach § 39 d SGBV für die Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land vom 26.01.2026
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden und für die die Gründe der Geheimhaltung nicht mehr bestehen
- 5 Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Danzer
Landrat

40/26

**Neuerlass zur Unternehmenssatzung
für das gemeinsame Kommunalunternehmen Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel gKU**

**„Unternehmenssatzung
für das gemeinsame Kommunalunternehmen (gKU)
„Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel gKU“
vom 13.04.2026**

Die Gemeinden Anger, Breitbrunn a. Chiemsee, Eiselfing, Feichten a.d. Alz, Fridolfing, Grabenstätt, Halsbach, Höslwang, Inzell, Kastl, Kienberg, Kirchanschöring, Kirchweidach, Marktl, Marquartstein, Obing, Palling, Petting, Piding, Pittenhart, Prutting, Riedering, Saaldorf-Surheim, Schnaitsee, Taching a. See, Teisendorf, Tüßling, Tyrlaching, Unterneukirchen, Waging a. See, Wonneberg sowie die Städte Altötting, Laufen, Tittmoning und Trostberg vereinbaren aufgrund der Art. 49 Abs. 1 S. 1 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges gemeinsames Unternehmen (gKU) der Gemeinden Anger, Breitbrunn a. Chiemsee, Eiselfing, Feichten a.d. Alz, Fridolfing, Grabenstätt, Halsbach, Höslwang, Inzell, Kastl, Kienberg, Kirchanschöring, Kirchweidach, Marktl, Marquartstein, Obing, Palling, Petting, Piding, Pittenhart, Prutting, Riedering, Saaldorf-Surheim, Schnaitsee, Taching a. See, Teisendorf, Tüßling, Tyrlaching, Unterneukirchen, Waging a. See, Wonneberg sowie die Städte Altötting, Laufen, Tittmoning und Trostberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Gemeinden Anger, Breitbrunn a. Chiemsee, Eiselfing, Feichten a.d. Alz, Fridolfing, Grabenstätt, Halsbach, Höslwang, Inzell, Kastl, Kienberg, Kirchanschöring, Kirchweidach, Marktl, Marquartstein, Obing, Palling, Petting, Piding, Pittenhart, Prutting, Riedering, Saaldorf-Surheim, Schnaitsee, Taching a. See, Teisendorf, Tüßling, Tyrlaching, Unterneukirchen, Waging a. See, Wonneberg sowie die Städte Altötting, Laufen, Tittmoning und Trostberg.

- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Kirchanschöring.
- (4) Das Stammkapital beträgt 1.090.000 Euro (in Worten: eine Million neunzigtausend Euro). Das Stammkapital wird durch die Beteiligten in bar erbracht. Jeder Beteiligte übernimmt auf das Stammkapital eine Stammeinlage in Höhe von 30.000 Euro (in Worten: dreißigtausend Euro). Jeder weitere Beteiligte ab 2025 -40.000 Euro (in Worten: vierzigtausend Euro). Die Stammeinlagen sind mit Inkrafttreten dieser Unternehmenssatzung sofort zur Zahlung fällig; Beträge, die bisher als Bareinlage auf die Kapitalrücklage geleistet wurden, werden als Einzahlungen auf die Stammeinlagen angerechnet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Konzepterstellung, die Planung, die Errichtung, die Verwaltung, die Verpachtung und die Vermietung von technischen und baulichen Anlagen sowie die Erbringung von Dienstleistungen hierfür an juristische Personen des öffentlichen Rechts und private Dritte zur Erfüllung kommunaler Aufgaben der Versorgung mit Strom, Gas, Wärme und Kälte in den Gemeindegebieten der Beteiligten. Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist weiter der Breitbandausbau; das gemeinsame Kommunalunternehmen erbringt dazu insbesondere Leistungen zum Breitbandausbau in den Gemeindegebieten seiner Trägergemeinden für die Trägergemeinden.
- (2) Zu den Aufgaben nach Abs. 1 gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicher zu stellen, dass die für Beteiligungen seiner Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens bei einer Unterbeteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, der sowohl der Leistungsfähigkeit des gKU als auch der seiner Träger angemessen ist. Bei einer Unterbeteiligung an einem Kommunalunternehmen (KU) oder gemeinsamen Kommunalunternehmen (gKU) ist auf geeignete Weise sicher zu stellen, dass das Regionalwerk und die Träger des Regionalwerks für Verbindlichkeiten des anderen KU bzw. gKU allenfalls in einem Umfang haften, der seinem und ihrer Leistungsfähigkeit angemessen ist. Beim Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel (RCR) haften die Träger kraft Gesetz unbeschränkt. Eine

Haftungsbeschränkung ist nicht vorgesehen. Möglich ist allenfalls auf die Ausgestaltung der Haftungsverteilung Einfluss zu nehmen (Art. 50 Abs. 5 KommZG). Investitionen, deren Summe einschließlich etwaiger Erweiterungsinvestitionen, über 50.000 Euro zzgl. USt. betragen oder betragen werden, sind in gesonderten Unternehmen (Projektgesellschaften) durchzuführen; der Verwaltungsrat kann einstimmig Ausnahmen beschließen.

- (3) Ausgenommen das Recht des Verwaltungsrats zum Erlass einer Entschädigungssatzung für den Verwaltungsrat werden das Recht zum Satzungs- oder Verordnungserlass und hoheitliche Befugnisse dem gemeinsamen Kommunalunternehmen nicht übertragen.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Arbeitnehmer im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) einstellen, höhergruppieren und entlassen. Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus.
- (5) Führen die Träger die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens bei dessen Auflösung fort, so übernimmt jeder Träger die Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber er vor Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens war. Nach Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens neu eingestellte Arbeitnehmer werden von den Trägern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital übernommen. Satz 1 gilt bei Austritt eines Trägers entsprechend.

§ 3

Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Für jedes Mitglied des Vorstands kann durch den Verwaltungsrat ein stellvertretendes Vorstandsmitglied bestellt werden, das das jeweilige Mitglied des Vorstands bei dessen Verhinderung (insbesondere Krankheit, Urlaub) vertritt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.

- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung des Kommunalunternehmens. Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen. Die Mitglieder des Vorstands vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss einem oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Zugleich kann der Verwaltungsrat durch Beschluss jedem Vorstandsmitglied allgemein oder im Einzelfall die Befugnis erteilen, das gemeinsame Kommunalunternehmen bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohle des gemeinsamen Kommunalunternehmens zusammenzuarbeiten.
- (5) Bestimmungen über die
- a) Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis,
 - b) Gegenstände, die der gemeinschaftlichen Beschlussfassung unterliegen,
 - c) Formvorschriften für die Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder
- trifft der Verwaltungsrat in einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen.
- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (9) § 5 Abs. 9 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.
- (10) Der Vorstand ist auch zuständig, Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 34 übrigen Mitgliedern.
- (2) Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Die Trägergemeinden werden im Verwaltungsrat durch den ersten Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Mit Zustimmung der in Satz 2 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter kann eine Trägergemeinde eine andere Person als ihren Vertreter bestellen (Art. 50 Abs. 4 S. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 KommZG). Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 50 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):
- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.

Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 4, Buchstaben a) bis c) gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet (Art. 50 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 3 S. 7 GO i.V.m. Art. 31 Abs. 3 S. 2 GO).

Vorstehende Buchstaben a) bis c) gelten nicht, wenn der Beamte während der Dauer der Verwaltungsratsmitgliedschaft ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist oder wenn seine Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen (Art. 50 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 3 S. 7 GO i.V.m. Art. 31 Abs. 3 S. 3 GO).

- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt. Der Vorsitzende soll erster Bürgermeister einer Trägergemeinde sein (Art. 50 Abs. 4 S. 2 i.V.m. Art. 35 Abs. 1 S. 2 KommZG). Ab dem Entstehen des gemeinsamen Kommunalunternehmens bis zur Annahme der Wahl nach Satz 1 ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Kirchanschöring Vorsitzender des Verwaltungsrats.
- (4) Bestellt eine Trägergemeinde im Einklang mit den Bestimmungen des Abs. 2 S. 3 eine andere Person als ihren ersten Bürgermeister zum Mitglied des Verwaltungsrats, so wird diese Person auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Amtszeit eines solchen Mitglieds des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode des Gemeinderats bzw. des Stadtrats der Trägergemeinde, die das Mitglied des Verwaltungsrats bestellt hatte, oder, soweit die Bestellung auf der Mitgliedschaft der bestellten Person im Gemeinderat bzw. Stadtrat der bestellenden Trägergemeinde beruhte, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat bzw. Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder aus.
- (5) Eine im Einklang mit den Bestimmungen des Abs. 2 S. 3 zum Mitglied des Verwaltungsrats bestellte andere Person kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Die Abberufung obliegt der entsendenden Gemeinde bzw. Stadt (Trägergemeinde), die das Mitglied bestellt hatte.
- (6) Scheidet eine im Einklang mit den Bestimmungen des Abs. 2 S. 3 zum Mitglied des Verwaltungsrats bestellte andere Person nach Abs. 4 S. 2, 2. Halbsatz oder Abs. 5 vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, ist der erste Bürgermeister der Trägergemeinde kraft Amtes Mitglied des Verwaltungsrats, soweit nicht die Trägergemeinde mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und dessen gewählten Stellvertreters bis zum Ende der Amtszeit des Verwaltungsrats wieder eine andere Person zum Mitglied des Verwaltungsrats bestellt.
- (7) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beteiligten sowie deren Organen auf mehrheitliches Verlangen der Beteiligten, darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben; die Auskunft kann auch schriftlich erfolgen.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Verwaltungsrat nicht bereits kraft Amtes angehören, haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. Die Entschädigung bestimmt sich nach der vom Verwaltungsrat zu beschließenden Entschädigungssatzung.

- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber den Organen der Träger.
- (10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Beschlüsse des Verwaltungsrats zu folgenden Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung aller Träger:
- a) die Änderung der Unternehmensaufgabe,
 - b) der Beitritt zur Trägerschaft einschließlich der Festlegung der Konditionen des Beitritts weiterer kommunaler Körperschaften zur Trägerschaft und der Austritt aus der Trägerschaft,
 - c) die Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen,
 - d) die Verschmelzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens.

Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Art. 45 KommZG sind entsprechend anzuwenden (Art. 50 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 KommZG). Die Beschlussfassung zur Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und ein Antrag eines Trägers auf Austritt aus der Trägerschaft sind frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Unternehmenssatzung zulässig.

- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie;
 - b) Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grund der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
 - c) Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 10);
 - d) Errichtung anderer Unternehmen und unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen; hierzu gehört auch die Entscheidung über die Errichtung von oder die Beteiligung an Projektgesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 4;
 - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans;
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers sowie die Bestellung eines Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung erfassten Gegenständen;
 - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands; Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital;
 - h) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger;
 - i) Auftragsvergaben, Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall, bei Dauerschuldverhältnissen die Gesamtverpflichtung über die Laufzeit hinweg, den Betrag von 15.000,00 Euro zzgl. USt. überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;

- j) Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro überschreiten;
 - k) Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Vorstandsmitglieder und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - l) Abschluss und Änderung von öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Zweckvereinbarungen);
 - m) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
 - n) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - o) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV);
 - p) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - q) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln sowie Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen;
 - r) Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist;
 - s) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 Buchstabe d) (Beteiligungen) sind gemäß Art. 50 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mit Einverständnis der Verwaltungsratsmitglieder elektronisch unter Angabe von Tagungszeit und -ort sowie der Tagesordnung und muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats

spätestens am siebten Tage vorher zugehen (Art. 50 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Art. 32 Abs. 1 KommZG). Den Ladungen zu den Sitzungen sind die Beschlussvorlagen beizufügen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Sitzungsvorbereitung obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats; er wird dabei durch den Vorstand unterstützt.

- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen. Er muss außerdem innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann jederzeit sachkundige Dritte zu den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter, anwesend und stimmberechtigt ist. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Soweit der Verwaltungsrat nicht nach Abs. 4 S. 1 beschlussfähig ist, hat der Verwaltungsratsvorsitzende innerhalb von einem Monat mit einer Einberufungsfrist von sieben Tagen eine neue Verwaltungsratssitzung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verwaltungsratsmitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 Buchstabe d) (Beteiligungen) bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen, Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 Buchstabe j) (Darlehen) bedürfen einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann für die Niederschrift einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer beiziehen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen eines Monats zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen auf schriftlichem, elektronischem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege sowie per E-Mail oder Videokonferenz erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen; Abs. 7 gilt entsprechend.
- (9) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.
- (10) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (11) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. In Angelegenheiten, die Mitglieder des Vorstands persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des betroffenen Vorstandsmitglieds in Abwesenheit der Vorstandsmitglieder.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel gKU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich, unter Beachtung des öffentlichen Zwecks, zu führen. Im Übrigen gelten Art. 91 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 GO sowie die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.
Soweit in der KUV auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV-Doppik, KommHV-Kameralistik) verwiesen wird, ist die KommHV-Kameralistik anzuwenden.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (§ 24 KUV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch:
 - a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands,
 - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 - c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist verpflichtet, der Gemeinde Kirchanschöring auf Nachweis ihre Aufwendungen, die im Zuge der Unternehmensgründung entstanden sind oder entstehen werden, abzüglich etwaig erhaltener staatlicher Zuschüsse zu ersetzen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das gemeinsame Kommunalunternehmen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Träger nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital. Ausgenommen von der Kostentragung durch das gemeinsame Kommunalunternehmen nach Satz 1 sind Aufwendungen, die für die Erstellung und Bereitstellung von zur Unternehmenserrichtung erforderlichen Informationen und Unterlagen der einzelnen Träger anfallen; diese Aufwendungen sind von den Trägern jeweils selbst zu tragen.

§ 12

Ausscheiden eines Trägers und Auseinandersetzung

- (1) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen.
- (2) Die Auseinandersetzung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:
 1. Der Ausscheidende erhält seinen Anteil am Stammkapital.
 2. Die zwischen Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch vorhanden sind, verbleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, wenn die mit diesen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang stehende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt.
 3. Wurden die im Zeitraum der Ziffer 2 angeschafften Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert, steht dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ein geldwerter Ausgleich zu, wenn der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt. Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satz 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satz 2 dem prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. Für die Bewertung der Vermögenswerte gelten die handelsbilanziellen Restbuchwerte zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers.

4. Sind Jahresverluste des gemeinsamen Kommunalunternehmens zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Trägers noch nicht nach § 14 KUV durch Haushaltsmittel des ausscheidenden Trägers nach seinem Anteil an den Jahresverlusten ausgeglichen, so hat der ausscheidende Träger den ausstehenden Ausgleich der Jahresverluste zu leisten. Hat der ausscheidende Träger Einlagen geleistet, die nicht der Finanzierung von Investitionen und nicht einem Verlustausgleich nach § 14 KUV dienen, sind diese Einlagen auf die noch ausstehenden Ausgleichspflichten des ausscheidenden Trägers anzurechnen.
- (3) Die Träger können die Auseinandersetzung abweichend von den vorstehenden Grundsätzen vereinbaren. Können der ausscheidende und die verbleibenden Träger zur Auseinandersetzung keine Einigkeit erzielen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§ 13

Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere nach § 27 Abs. 3 KUV, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat am Sitz des gemeinsamen Kommunalunternehmens in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend; die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung sowie Art. 50 Abs. 3 S. 2 KommZG bleiben unberührt.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung sind beim Handelsregister anzumelden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Unternehmenssatzung ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt, wenn sich bei der Durchführung der Unternehmenssatzung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt. Können sich die Träger für die zu ersetzende oder zu ergänzende Regelung nicht einigen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Satzung für das Kommunalunternehmen „Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen (gKU) „Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel gKU“ vom 05.06.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Traunstein – Nr. 23 vom 23.06.2023, lfd. Nr. 45/23, Seiten 99 bis 116 außer Kraft.

Kirchanschöring, den 13.04.2026

Hans-Jörg Birner
Verwaltungsratsvorsitzender

41/26

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing, Sitz Kienberg, Landkreis Traunstein, für das Wirtschaftsjahr 2026

Auf Grund der §§ 10, 20 und 21 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemein-deordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026

wird im **Erfolgsplan**

in den Erträgen auf **1.446.900 Euro**

und

in den Aufwendungen auf **1.446.900 Euro**

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **630.000 Euro**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
- 2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **240.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Kienberg, 16.04.2026

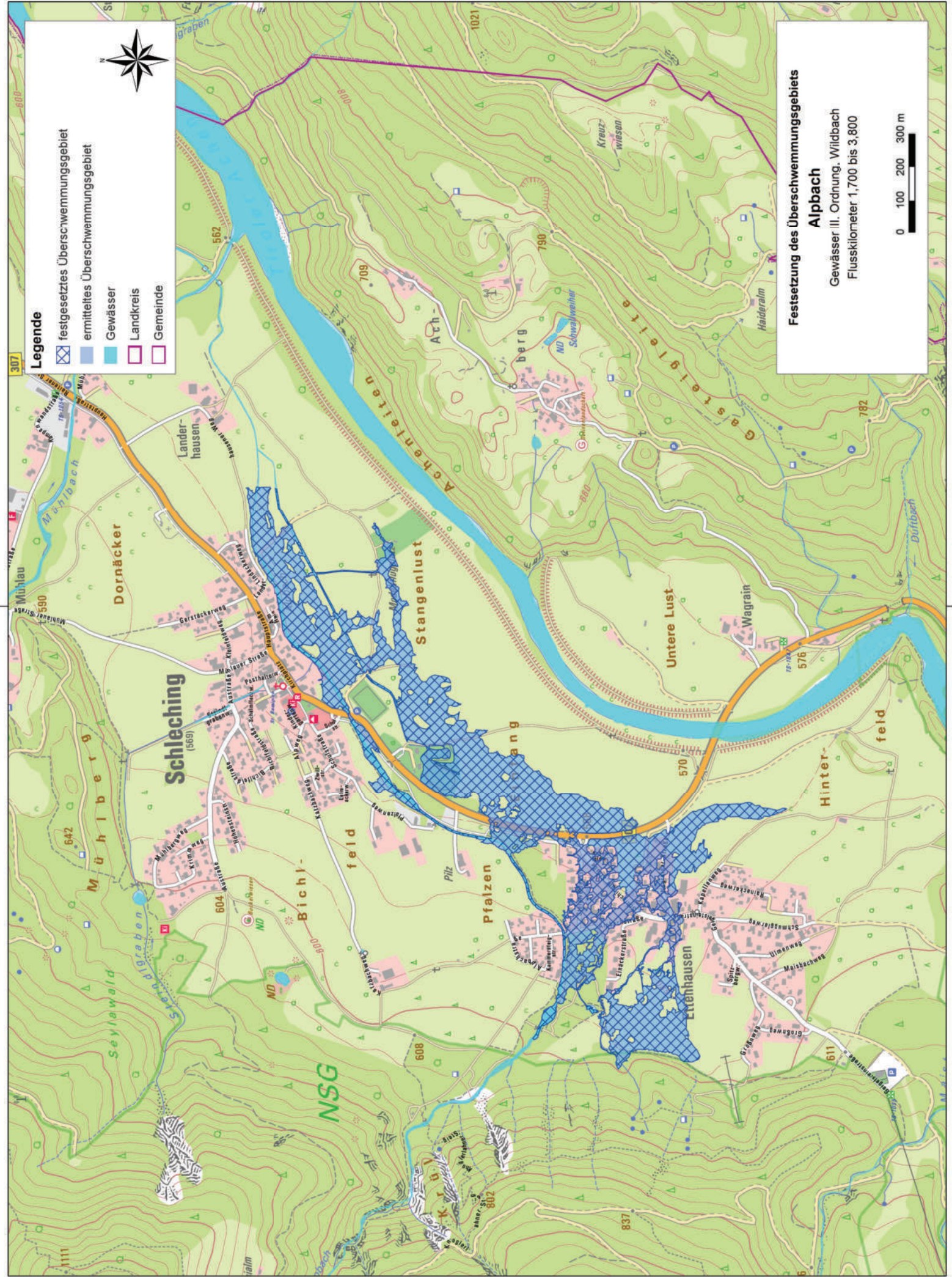
Reithmeier
Verbandsvorsitzender

II.





Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 16.04.2026, Az.: 5.20-940-250006 vom Landratsamt Traunstein geprüft; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Raiffeisenstr. 40 83361 Kienberg, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO).

Andreas Danzer
Landrat



Legende

-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Landkreis
-  Gemeinde



Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
Alpbach
 Gewässer III. Ordnung, Wildbach
 Flusskilometer 1,700 bis 3,800

